

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 02 Titel 632 01
– Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung – bis zur Höhe von 5,484 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2011
– II C 3 – Ar 0111/09/10001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 02 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 5,484 Mio. Euro zu leisten.

Nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Bund verpflichtet, im Haushaltsjahr 2011 den Ländern 15 Prozent ihrer Nettoausgaben an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorjahres (2009) mit Fälligkeit zum 1. Juli 2011 zu erstatten. Das endgültige Ist der Nettoausgaben 2009 ist durch das Statistische Bundesamt erst mit Datenstand 1. April 2011 bekannt gegeben worden. Da er höher ausgefallen ist, als bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2011 angenommen, reicht der im Kapitel 11 02 Titel 632 01 veranschlagte Ansatz (582 Mio. Euro) nicht aus, um der Zahlungsverpflichtung des Bundes gegenüber den Ländern nachzukommen.

